

DPWV –Nachrichten

- 1) Neuer Rahmenvertrag mit Vodafone/Gesamtverband**
- 2) Bundestag beschließt Gesetzesänderungen im SGB II und SGB III**
- 3) Gesetzentwürfe zur Patientenverfügung**
- 4) Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts**
- 5) Reform des GmbH-Gesetzes**

Neuer Rahmenvertrag mit Vodafone/Gesamtverband

ab sofort steht der neue Rahmenvertrag (243021) mit Vodafone für alle Landesverbände, allen Mitgliedsorganisationen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch privat zu den identischen Konditionen zur Verfügung.

Neben den Grundgebühren, welche bis zu 58% gesenkt wurden, sind die Verbindungsentgelte für Telefonate im In- und Ausland reduziert worden. Sie hierzu die Anlage "Auszug des Rahmenvertrages.pdf"

Neben speziellen Tarifen für Wenig-, Normal- und Vieltelefonierer stehen auch zwei Flatrates zur Wahl. Beachten Sie bitte, dass bei Wahl eines Flatrate-Tarifes kein subventioniertes Endgerät (Handy) bezogen werden kann (wie bei anderen Mobilfunkanbietern auch).

Für die richtige Wahl eines neuen Tarifs überprüfen Sie bitte Ihre Telefongewohnheiten, eine Flatrate lohnt sich nicht immer.

Im anliegenden Leitfaden finden Sie alle wesentlichen Merkmale, die Vorgehensweise zum Abschluss von Neuverträgen und Informationen für die Umstellung von vorhandenen Verträgen beschrieben. In weiteren Anlagen finden Sie ausführliche Informationen zum Bestellablauf, einen Auftrag zur Rufnummermitnahme (bei Verträgen ausserhalb von Vodafone) sowie das Auftragsformular für einen Neuvertrag.

Bitte beachten Sie, dass ein Vertragsabschluss oder eine Vertragsverlängerung ausschliesslich über Vodafone direkt möglich ist. In Vodafone-Filialen oder Partneragenturen sind die Konditionen dieses Rahmenvertrages nicht buchbar!

Unter der kostenfreien Rufnummer 0800-172 1234 können Sie Ihre Fragen direkt mit dem Serviceteam von Vodafone besprechen. Das Kennwort lautet: "Parität"

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Hagelskamp Karsten Härle
Bereichsleiter Einkauf/Vertragsmanagement

ANLAGEN:

[Bestellablauf_243021.pdf](#)

[Sonderkonditionen_Paritaetischer Wohlfahrtsverband.pdf](#)

[Aufnahme in RV 243021.pdf](#)

[Auftrag zur Rufnummernmitnahme.pdf](#)

[Auftragsformular 243021.pdf](#)

Anlagen sind bei akzept abzurufen.

2) Bundestag beschließt Gesetzesänderungen im SGB II und SGB III

der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 6.7.07 den

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen

sowie den

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen

verabschiedet. Die abschließende Beschlussfassung durch den Bundesrat ist für den 21.09.07 geplant. Die wesentlichen Regelungen der Gesetze treten bereits am 1.10.07 in Kraft.

Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen sollen die politischen Vereinbarungen aus der Koalitionsarbeitsgruppe Arbeitsmarkt zum sozialen Arbeitsmarkt umgesetzt werden. Bereits in diesem Jahr soll mit dem Aufbau von 5000 zusätzlichen Beschäftigungsangeboten begonnen werden. In 2008 sollen weitere 55.000 Arbeitsplätze geschaffen werden. In 2009 folgen noch einmal 40.000 Arbeitsplätze. Zur Zielgruppe der öffentlich geförderten Beschäftigung gehören langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 18 Jahren mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen. Voraussetzung ist, dass vorherige Integrationsbemühungen gescheitert sind und eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt auch innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Es wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne Arbeitslosenversicherung gefördert, bei der es sich im Regelfall um ein Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit und tariflicher Vergütung handelt. Arbeitgeber erhalten einen Beschäftigungszuschuss in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und in Höhe von maximal 75% des gezahlten tariflichen bzw. ortsüblichen Bruttoentgelts. Arbeitgeber erhalten zudem den pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Ferner können Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung (pauschal bis zu 200 € monatlich, zeitlich für ein Jahr befristet) gezahlt werden.

In den Ausschussberatungen haben die beiden Koalitionsfraktionen wesentliche Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen. Entgegen der ursprünglichen Intention, Jugendliche generell von der Förderung auszunehmen, gehören nunmehr junge Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zum Kreis der förderfähigen Arbeitslosen. Die Beschränkung auf zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten soll bereits ab dem zweiten Quartal 2008 entfallen und ab diesem Zeitpunkt eine Förderung aller Arbeitgeber möglich sein. Die Begrenzung des Beschäftigungszuschusses auf maximal 75% bleibt trotz vielfach geäußelter Kritik im Anhörungsverfahren bestehen. Jedoch gibt es keine automatische Absenkung des Beschäftigungszuschusses mehr, wenn die Förderung wiederholt wird. Eine Absenkung um 10% soll nur noch dann vorgenommen werden, wenn sich die Leistungsfähigkeit des geförderten Arbeitnehmers verbessert und sich seine Vermittlungshemmnisse verringert haben. Die in den Gesetzesberatungen auch vom Paritätischen wiederholt geäußerte Forderung nach einer Regelung im Bundeshaushalt zur Bündelung von passiven und aktiven Fördermitteln ist leider nicht aufgegriffen worden. Allerdings hat die Koalition für den Bundeshaushalt 2008 in Aussicht gestellt, auf den Sperrvermerk im Eingliederungsbudget SGB II zu verzichten.

Das Gesetz zur Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen setzt die Vereinbarungen der Koalitionspartner zum Kombilohn für Jugendliche um. Ab dem 1.10.07 können Jugendliche sowohl aus dem Rechtskreis SGB II als auch dem Rechtskreis SGB III mit zwei neuen Kombilöhnen gefördert werden. Der "Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer" zielt auf Jugendliche mit Berufsabschluss und wird in Höhe von 25 % bis höchstens 50 % des Bruttoarbeitsentgelts und für die Dauer von längstens 12 Monaten gewährt. Der "Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer" ist für Jugendliche ohne Berufsabschluss gedacht. Der Eingliederungszuschuss beträgt 50% des Bruttoarbeitsentgelts für längstens 12 Monate. Mindestens 15 % des Zuschusses müssen für die Qualifizierung der Jugendlichen verwendet werden. Bei der Förderung der beiden Kombilöhne werden Bruttoarbeitsentgelte von höchstens 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Bei beiden Kombilöhnen wird auf eine Nachbeschäftigungspflicht verzichtet.

Die sog. Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ) wird in das Arbeitsförderungsrecht überführt. Es sollen Praktikumsplätze für Jugendliche aus beiden Rechtskreisen (SGB II, SGB III) geschaffen werden. Neue Fördermöglichkeiten sind für die Berufsausbildungsvorbereitung und Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen in Klein- und Mittelbetrieben vorgesehen. Gefördert wird die sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Durchführung der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung, des EQJ und der Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen. Die Förderung wird nachrangig zu bestehenden Bundes- und Landesprogrammen gewährt.

Neue Regelungen gib es außerdem zur Berufsorientierung: Befristet bis Ende 2010 wird die Möglichkeit geschaffen, Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus und innerhalb des Unterrichts durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Niermann Tina Hofmann

Abteilungsleiter Referentin

Anhang: 1605714.pdf 1605715.pdf Gesetzentwürfe

BeschlussSGBII,III.pdf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales

3) Gesetzentwürfe zur Patientenverfügung

in dem Bemühen um eine gesetzliche Regelung von Patientenverfügungen wurde letzte Woche mit dem Gruppenantrag mehrerer Abgeordneter von SPD, Grünen, FDP und der Linken ein dritter Gesetzentwurf zur Patientenverfügung vorgestellt. Dieser wird auch von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries unterstützt und stellt ein modifiziertes Modell des Entwurfs von Jochim Stünker (SPD) aus dem Jahre 2005 dar. Der Vorstoß spricht sich gegen eine Reichweitenbegrenzung von Verfügungen aus und fordert, dass konkrete und situationsbezogene Behandlungsfestlegungen in einer Patientenverfügung grundsätzlich als bindend anerkannt werden. Das Vormundschaftsgericht soll nur bei Zweifeln über den Patientenwillen oder beim Verdacht des Missbrauches eingeschaltet werden.

Insgesamt stehen damit nunmehr drei Gesetzentwürfe zur Diskussion: Zusätzlich zu dem eben genannten Gesetzentwurf gibt es den Entwurf einer Gruppe um den stellvertretenden CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Bosbach, der eine Reichweitenbegrenzung von Verfügungen vorsieht.

Darüber hinaus existiert ein Entwurf, den der gesundheitspolitische Sprecher der Unionsfraktion Wolfgang Zöller (CSU) vorgelegt hat. Dieser schlägt eine Überprüfung vor, ob Verfügungen im eintretenden Fall auch tatsächlich dem Willen der Patienten und der aktuellen Situation entsprechen.

Nachdem wir Anfang 2005 zu dem damaligen Gesetzentwurf zur Patientenverfügung (3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz) eine Stellungnahme erarbeitet und der Politik zur Verfügung gestellt haben, möchte der PARITÄTISCHE auch jetzt seine fachliche Position formulieren. Wir werden in unserem Haus deshalb eine Stellungnahme zu den o.g. Gesetzentwürfen entwerfen und sind diesbezüglich für Statements und Anregungen dankbar. Einen Entwurf einer Stellungnahme können Sie bis Montag, den 9. Juli 2007 erwarten.

Als Anlage finden Sie die drei o.g. Gesetzentwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

Jeannette Arenz Eberhard Ewers

Abteilungsleiterin Referent

ZOELLER_Patientenverfuegung 5. Juni 2007.pdf

Gruppenantrag_Patientenverfgg 19. Juni 2007.pdf

Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts

mit Rundschreiben vom 1. März 2007 hatten wir über die Verabschiedung des "Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" durch das Bundeskabinett am 14.02.2007 informiert und die inhaltlichen Änderungen des Kabinettsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf aufgezeigt.

Da das Gesetzgebungsverfahren in Verzug geraten ist, erfolgte die Anhörung der Sachverständigen im Finanzausschuss des Bundestages nicht wie ursprünglich geplant Ende Mai, sondern wird erst am 11.06.2007 durchgeführt werden. Hierzu ist auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) eingeladen, die durch den PARITÄTISCHEN vertreten werden wird.

Zur Vorbereitung der Anhörung hat die BAGFW ihre ursprüngliche Stellungnahme, welche wir mit Rundschreiben vom 19.01.2007 übermittelt hatten, im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung ergänzt und an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

Die überarbeitete Stellungnahme der BAGFW, die unter Federführung des PARITÄTISCHEN erarbeitet wurde, ist zur Information als Anlage beigefügt.

Über das Ergebnis der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages sowie über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Hesse Ulla Engler
Geschäftsführer Referentin für Organisationsrecht

Anlage



BAGFW Stellungnahme zur Reform_Gemeinnützigkeit.pdf

Reform des GmbH-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 23.05.2007 den als Anlage beigefügten Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen.

Der beschlossene Entwurf enthält noch weiter gehende Reform- und Entbürokratisierungsansätze als der Referentenentwurf aus dem vergangenen Jahr, über welchen der PARITÄTISCHE mit Rundschreiben vom 30.05.2006 und vom 29.06.2006 informiert hatte. Vorgesehen ist nunmehr ergänzend ein Mustergesellschaftsvertrag für unkomplizierte GmbH-Standardgründungen. Wird er verwendet, muss der Gesellschaftsvertrag nicht mehr notariell beurkundet werden. Eine neue GmbH-Variante, die ohne Mindeststammkapital auskommt, erleichtert Gründungen zusätzlich. Um die Eintragung von GmbHs in das Handelsregister zu beschleunigen, wird die Eintragung auch dann erfolgen können, wenn staatliche Genehmigungen für den geplanten Gewerbebetrieb (noch) nicht vorliegen. Ergänzt wurden außerdem Vorschläge zur praxistauglichen Ausgestaltung des Rechts der Kapitalaufbringung. Schließlich werden ungeeignete Personen noch leichter von der Bestellung zum Geschäftsführer ausgeschlossen werden können.

Das MoMiG wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2008 in Kraft treten.

Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Werner Hesse Ulla Engler
Geschäftsführer Referentin für Organisationsrecht

Anlage



RegE_MoMiG.pdf